

## Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall

(gemäß Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001)

### Antragsteller/in:

Ich beantrage auf Grund des Landesgesetzes eine Freistellung und die Erstattung von Verdienstaussfall.  
Die Freistellung erfolgt gemäß den folgenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Rückseite):

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes  § 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes.

Zeitraum: .....

Meine Anschrift lautet:

Meine Bankverbindung lautet:

..... (Name, Vorname) ..... (Geldinstitut)

..... (Straße, Hausnummer) ..... (BLZ)

..... (Postleitzahl, Ort) ..... (Konto-Nr.)

..... (Geburtsdatum, ☞) ..... (Kontoinhaber/in)

### Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers:

Der Brutto-Verdienstaussfall beträgt für die Zeit vom ..... bis zum ..... täglich ..... EURO

Gesamtsumme = ..... EURO. Freigestellt war die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter an

..... Arbeitstag/en.

.....  
(Anschrift - Stempel -/Datum/Unterschrift)

### Bestätigung des Trägers der Jugendhilfe:

Wir bestätigen den Einsatz der Antragstellerin/des Antragstellers als ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person.

Einsatzzeitraum: ..... bis ..... Einsatzort: .....

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist ehrenamtlich bei uns tätig (vgl. § 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes).

.....  
(Name/Anschrift des Trägers - Stempel -/Datum/Unterschrift)

Eine Teilnahmebescheinigung über den Besuch eines Aus- bzw. Fortbildungslehrgangs, einer Schulungsmaßnahme oder einer Fachtagung in Fragen der Jugendhilfe ist beigelegt (vgl. § 1 Absatz 1b des Gesetzes).

Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte habe ich in folgender Höhe erhalten/nicht erhalten: ..... EUR (Nachweis liegt bei).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird zugesichert.

.....  
(Ort, Datum/rechtsverbindliche Unterschrift)

**Landesgesetz  
zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit  
vom 5. Oktober 2001**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren
- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a dienen oder auf sie vorbereiten.
- (2) Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

**§ 2 Freistellung**

- (1) Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstagen jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.
- (3) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

**§ 3 Antragstellung**

- (1) Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antrag-

stellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

- (2) Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.
- (3) Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.
- (4) Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.
- (5) Weiter gehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

**§ 4 Erstattung von Verdienstausschlag**

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

**§ 5 Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2001  
Der Ministerpräsident  
gez. Kurt Beck